

Gesetzliches Rentensystem des Iran

Stand: 24. Juli 2026

Vorbemerkung zum Anwendungsbereich

- Das iranische Alterssicherungssystem ist institutionell stark gegliedert. Neben besonderen Versorgungssystemen für Beamte, Militärangehörige und einzelne Berufsgruppen ist die **Social Security Organization – SSO**, persisch *Sāzmān-e Ta'min-e Ejtemā'i*, der mit Abstand wichtigste gesetzliche Sozialversicherungsträger. Die folgende Darstellung bezieht sich vorrangig auf dieses System, das insbesondere Arbeitnehmer der Privatwirtschaft sowie freiwillig oder als Selbständige Versicherte erfasst. Für Beamte und Militärangehörige können abweichende Voraussetzungen und Berechnungsregeln gelten. (issa.int)

A. Renteneintrittsalter eines 1976 geborenen Mannes

I. Allgemeine Rentenzugänge

- Nach dem iranischen Sozialversicherungsgesetz bestehen für Männer im SSO-System im Wesentlichen folgende Zugangswege:

Rentenzugang	Voraussetzungen für Männer
Reguläre Altersrente	Alter 60 und grundsätzlich mindestens 20 Beitragsjahre
Anteilige Altersrente	Alter 60 und mindestens 10 Beitragsjahre ; bei weniger als zehn Jahren können fehlende Zeiten unter bestimmten Bedingungen nachentrichtet werden
Vorgezogene Altersrente	Alter 50 und mindestens 30 Beitragsjahre
Altersunabhängige Altersrente	Mindestens 35 Beitragsjahre , ohne Altersgrenze
Besonders belastende oder gefährliche Tätigkeit	Regelmäßig 20 ununterbrochene oder 25 unterbrochene Tätigkeitsjahre; Sonderbewertung der Beschäftigungszeiten

- Bei der Altersrente mit 60 und nur zehn bis unter zwanzig Beitragsjahren wird die Leistung grundsätzlich lediglich proportional zur Versicherungsdauer berechnet. Der Schutz durch die allgemeine Mindestrente greift hierbei nicht uneingeschränkt. (mss.tamin.ir)

II. Seit 2025 geltende Verlängerung der Beitragszeiten

- Art. 29 des siebten iranischen Entwicklungsplans sieht seit dem **21. März 2025** eine stufenweise Verlängerung der für den Rentenzugang erforderlichen Beitragszeit vor. Maßgebend ist der bereits bei Inkrafttreten erreichte Versicherungsverlauf:

Iran

Beitragszeit am 21. März 2025	Zusätzliche Beitragszeit
Mehr als 28 Jahre	Keine Verlängerung
25 bis 28 Jahre	Zwei zusätzliche Monate für jedes bis zur bisherigen Rentenvoraussetzung fehlende Jahr
20 bis unter 25 Jahre	Drei zusätzliche Monate je fehlendem Jahr
15 bis unter 20 Jahre	Vier zusätzliche Monate je fehlendem Jahr
Weniger als 15 Jahre	Insgesamt bis zu fünf zusätzliche Beitragsjahre

- 5 Die Reform wird offiziell nicht als unmittelbare Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters bezeichnet. Tatsächlich kann die verlängerte Beitragszeit den Rentenbeginn aber hinauschieben. Für Männer soll die Verlängerung grundsätzlich enden, sobald
 - das Alter von **62 Jahren** oder
 - eine Beitragszeit von **35 Jahren**

- 6 erreicht ist. Beschäftigte in besonders belastenden Tätigkeiten, Menschen mit bestimmten Behinderungen und gesetzlich privilegierte Personengruppen sind von der Verlängerung ausgenommen. ([ایرنا](#))

Ein Versicherter kann teilweise weiterhin nach den früheren Alters- und Beitragsbedingungen in Rente gehen. Erfüllt er jedoch die nach neuem Recht zusätzlich verlangte Beitragszeit nicht, wird die Rente grundsätzlich im Verhältnis tatsächlich zurückgelegte Beitragszeit/nach neuem Recht erforderliche Beitragszeit gekürzt. ([ایرنا](#))

III. Ergebnis für einen 1976 geborenen Mann

- 7 Das Geburtsjahr allein genügt daher nicht zur Bestimmung des konkreten Rentenbeginns.

8 Fall 1: Versicherungsbeginn spätestens etwa 1996:

Hat der Mann im Alter von ungefähr 20 Jahren eine versicherte Beschäftigung aufgenommen und bis 2026 ohne größere Unterbrechung 30 Beitragsjahre erworben, kann er grundsätzlich bereits mit **50 Jahren** in Altersrente gehen.

Hatte er am 21. März 2025 bereits mehr als 28 Beitragsjahre, wird seine Beitragszeit nach der Reform nicht verlängert. Ein Rentenbeginn im Jahr **2026** ist dann grundsätzlich möglich.

9 Fall 2: Weniger als 30 Beitragsjahre:

Erfüllt er die Voraussetzungen der vorgezogenen Altersrente nicht, liegt das reguläre Referenzalter zunächst bei **60 Jahren**, also im Jahr **2036**. Je nach Beitragsstand am 21. März

Iran

2025 kann die erforderliche Versicherungszeit jedoch verlängert werden. Der ungekürzte Rentenbeginn kann sich dadurch bis spätestens zum Alter von **62 Jahren**, also bis 2038, verschieben.

10 Fall 3: 35 Beitragsjahre:

Bei 35 Beitragsjahren besteht unabhängig vom Alter ein Rentenzugang. Für einen 1976 geborenen Mann käme dies bereits mit 50 Jahren nur in Betracht, wenn er ungefähr seit seinem 15. Lebensjahr versichert war.

IV. Lebenserwartung bei Rentenbeginn

- 11 Für die Bewertung ist die **fernere Lebenserwartung beim erreichten Rentenalter** maßgeblich, nicht die Lebenserwartung bei Geburt.
- 12 Für iranische Männer im Alter von 60 Jahren weist die OIC/SESRIC-Datenbank eine verbleibende Periodenlebenserwartung von etwa **19,2 Jahren** aus. Statistisch wäre damit ein Lebensalter von rund **79,2 Jahren** zu erwarten. (sesric.org)

Rentenbeginn	Verbleibende Lebenserwartung	Statistisch erwartetes Lebensalter
Alter 60	etwa 19,2 Jahre	etwa 79,2 Jahre
Alter 50	keine hinreichend aktuelle amtliche iranische Männer-Sterbetafel frei zugänglich; Größenordnung ungefähr 28 bis 30 Jahre	ungefähr 78 bis 80 Jahre
Alter 62	näherungsweise etwa 17 bis 18 Jahre	ungefähr 79 bis 80 Jahre

- 13 Die Werte für Alter 50 und 62 sind demografische Näherungen, keine veröffentlichten iranischen Verrentungsfaktoren. Die iranische Altersrente wird ohnehin nicht durch Verrentung eines individuellen Kapitals anhand der Lebenserwartung berechnet.
- 14 Zum Vergleich betrug die Lebenserwartung iranischer Männer bei Geburt 2023 nach UN-/Weltbankdaten etwa **75,8 Jahre**. Dieser Wert darf nicht als verbleibende Lebenserwartung eines bereits 50- oder 60-jährigen Mannes verwendet werden. ([World Bank Open Data](https://data.worldbank.org))

B. Grundsätze des Versorgungserwerbs

- 15 Das SSO-System ist im Kern eine
 - gesetzliche,
 - beitragsfinanzierte,
 - leistungsdefinierte und
 - überwiegend umlagefinanzierte
- 16 Sozialversicherung. Es handelt sich nicht um ein individuelles kapitalgedecktes Rentenkonto.

Iran

I. Rentenformel

- 17 Die Altersrente wird grundsätzlich nach folgender Formel ermittelt:
Monatsrente = durchschnittliches versichertes Monatsentgelt / 30 x anrechenbare Beitragsjahre
- 18 Als Referenzentgelt wird regelmäßig der Durchschnitt der beitragspflichtigen Entgelte der letzten **24 Monate** vor dem Rentenbeginn verwendet. Die maximal anrechenbare Beitragszeit beträgt grundsätzlich 35 Jahre. (tamin.ir)
- 19 Daraus ergeben sich schematisch folgende Rentenquoten:
- | Beitragszeit | Rechnerischer Anteil am Referenzentgelt |
|--------------|---|
| 10 Jahre | 33,33 % |
| 20 Jahre | 66,67 % |
| 25 Jahre | 83,33 % |
| 30 Jahre | 100,00 % |
| 35 Jahre | 116,67 % |
- 20 Die tatsächliche Leistung kann durch Mindest- und Höchstgrenzen, Sonderregelungen, ungewöhnliche Entgeltentwicklungen und die seit 2025 geltenden Kürzungsregeln abweichen.
- 21 Steigt das versicherte Entgelt in den letzten beiden Jahren ungewöhnlich stark und lässt sich dies nicht durch eine reguläre berufliche Entwicklung erklären, kann statt des Zweijahresdurchschnitts ein längerer Referenzzeitraum, insbesondere ein Fünfjahresdurchschnitt, herangezogen werden. (mss.tamin.ir)

II. Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

- 22 Der allgemeine gesetzliche Sozialversicherungsbeitrag beträgt grundsätzlich **30 % des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts**:
- Arbeitnehmer: **7 %**,
 - Arbeitgeber: **20 %**,
 - Staat: **3 %**.
- 23 Für die langfristigen Versicherungszweige Alter, Invalidität und Tod werden hiervon insgesamt etwa **21 %** zugerechnet:
- Arbeitnehmer: 5 %,
 - Arbeitgeber: 14 %,
 - Staat: 2 %.
- 24 Zusätzlich ist für abhängig Beschäftigte grundsätzlich ein Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 3 % zulasten des Arbeitgebers zu entrichten. Bei besonders belastenden oder gefährlichen Tätigkeiten können weitere Arbeitgeberbeiträge hinzukommen. (tamin.ir)

Iran

- 25 Selbständige und freiwillig Versicherte müssen die für ihren Versicherungsschutz vorgesehenen Beiträge grundsätzlich selbst aufbringen. Die genaue Beitragshöhe hängt vom gewählten Versicherungsumfang ab.

III. Versorgungserwerb aufgrund legalen Aufenthalts

- 26 Ein legaler Aufenthalt oder Wohnsitz im Iran allein begründet **keinen Anspruch auf eine gesetzliche Altersrente**.
- 27 Erforderlich sind grundsätzlich:
- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung,
 - eine versicherte selbständige Tätigkeit oder
 - eine freiwillige Versicherung mit tatsächlichen Beitragszahlungen.
- 28 Für ausländische Arbeitnehmer gilt grundsätzlich Versicherungspflicht, wenn sie
- sich rechtmäßig im Iran aufhalten,
 - über eine Arbeitserlaubnis verfügen und
 - eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben.
- 29 Eine bestimmte Mindestaufenthaltsdauer ist nicht erforderlich. Maßgebend sind die Beschäftigung und die entrichteten Beiträge, nicht die Dauer des Wohnsitzes. Ausländische Arbeitnehmer werden weitgehend wie iranische Arbeitnehmer behandelt; bei der Arbeitslosenversicherung bestehen Ausnahmen. (mss.tamin.ir)
- 30 Eine allgemeine, allein wohnsitzabhängige Grundrente nach dem Muster der niederländischen AOW oder der neuseeländischen Superannuation besteht nicht. Bedürftige ältere Menschen können gegebenenfalls Leistungen der Sozialhilfe oder besonderer Unterstützungsorganisationen beziehen. Diese sind aber keine beitragsunabhängige allgemeine Volksrente.

C. Dynamisierung

I. Dynamisierung in der Anwartschaftsphase

- 31 Eine mit dem deutschen Entgeltpunktesystem vergleichbare jährliche Aufwertung sämtlicher früherer Einkommen findet im iranischen SSO-System grundsätzlich nicht statt.
- 32 Die Anwartschaft wächst vor allem auf zwei Wegen:
- Jedes zusätzliche Beitragsjahr erhöht die Rentenquote grundsätzlich um 3,33% des maßgeblichen Referenzentgelts.
- 33 Das **Referenzentgelt** richtet sich regelmäßig nach den beitragspflichtigen Verdiensten der letzten 24 Monate. Frühere Löhne werden daher nicht einzeln mit einem gesetzlich festgelegten Index bis zum Rentenbeginn fortgeschrieben.

Iran

- 34 Die Rentenanwartschaft ist folglich besonders von
- der Dauer der Beitragszahlung und
 - der Höhe des versicherten Entgelts kurz vor dem Rentenbeginn
- abhängig. (tamin.ir)
- 35 Das System enthält damit keine feste Verzinsung und keine garantierte Kapitalentwicklung. Bei sehr hoher Inflation kann der Zweijahresdurchschnitt außerdem hinter dem zuletzt erreichten nominalen Entgelt zurückbleiben.

II. Dynamisierung in der Leistungsphase

- 36 Nach Art. 96 des iranischen Sozialversicherungsgesetzes sollen laufende Renten und vergleichbare Geldleistungen in Abständen von höchstens einem Jahr entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst werden. Die konkrete Erhöhung bedarf jedoch einer Entscheidung beziehungsweise Genehmigung der Regierung. (tamin.ir)
- 37 Es besteht daher:
- ein gesetzlicher Auftrag zur grundsätzlich jährlichen Anpassung,
 - aber keine vollständig automatische und mathematisch exakte Kopplung an den Verbraucherpreisindex.
- 38 Die tatsächlichen Erhöhungen setzen sich häufig zusammen aus:
- einer prozentualen allgemeinen Rentenerhöhung,
 - einem festen Erhöhungsbetrag,
 - einer stärkeren Anhebung der Mindestrenten und
 - zusätzlichen sogenannten Angleichungs- oder Harmonisierungsschritten.
- 39 Für voll qualifizierte Renten enthält Art. 111 des Sozialversicherungsgesetzes zudem eine Untergrenze, die an den gesetzlichen Mindestlohn anknüpft. Diese Mindestsicherung gilt nicht in gleicher Weise für lediglich anteilige Renten mit kurzen Beitragszeiten. (mss.tamin.ir)
- 40 Angesichts der hohen iranischen Inflation haben die nominellen Rentenanpassungen in den vergangenen Jahren häufig lediglich einen Teil des Kaufkraftverlustes ausgeglichen.

D. Leistungsspektrum

I. Invaliditätsrente

- 41 Das iranische System unterscheidet insbesondere:
- vollständige Invalidität,
 - teilweise berufsbedingte Invalidität und
 - geringere berufsbedingte Beeinträchtigungen mit Kapitalabfindung.

Iran

1. Vollständige Invalidität

- 42 Vollständige Invalidität liegt grundsätzlich vor, wenn der Verlust der Erwerbsfähigkeit mindestens **66 %** beträgt.
- 43 Bei nicht arbeitsbedingter Invalidität muss die versicherte Person grundsätzlich
- innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens ein Beitragsjahr und
 - hiervon mindestens 90 Beitragstage im letzten Jahr vor Eintritt der Invalidität aufweisen.
- 44 Bei vollständiger Invalidität infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist regelmäßig keine Mindestbeitragszeit erforderlich. (students.tamin.ir)

Höhe

- 45 Die vollständige Invaliditätsrente wird grundsätzlich nach einer der Altersrentenformel vergleichbaren Formel berechnet:
- $$\text{Referenzentgelt} \times \text{anrechenbare Beitragsjahre} / 30]$$
- 46 Dabei bestehen besondere Mindest- und Höchstgrenzen. Die vollständige Invaliditätsrente beträgt grundsätzlich mindestens etwa **50 %** des maßgeblichen Durchschnittsentgelts und höchstens 100 %. Sind unterhaltsberechtigten Familienangehörige vorhanden, kann eine Anhebung bis auf mindestens etwa **60 %** vorgesehen sein. (tamin.ir)

2. Verhältnis zur Altersrente

- 47 Eine feste Quote zur individuellen Altersrente, etwa „100 % der Altersrente“, besteht nicht.
- 48 Bei gleichem Referenzentgelt und gleicher anrechenbarer Versicherungszeit ähneln sich die Berechnungsformeln. Die Invaliditätsrente kann wegen der gesetzlichen Mindestleistung aber höher sein als die bis zum Invaliditätseintritt rein zeitanteilig erworbene Altersrente.
- 49 Eine teilweise berufsbedingte Invaliditätsrente wird grundsätzlich berechnet, indem der festgestellte Invaliditätsgrad mit der rechnerischen vollständigen Invaliditätsrente multipliziert wird. Bei einem berufsbedingten Verlust der Erwerbsfähigkeit von weniger als 33 % wird regelmäßig anstelle einer laufenden Rente eine einmalige Entschädigung gewährt. (tamin.ir)

II. Hinterbliebenenversorgung

- 50 Anspruchsberechtigte Hinterbliebene können insbesondere sein:
- der überlebende Ehegatte,
 - Kinder und
 - unter zusätzlichen Voraussetzungen unterhaltsabhängige Eltern.

Iran

- 51 Die Hinterbliebenenrente wird aus der Alters- oder Invaliditätsrente des Verstorbenen beziehungsweise aus der hierfür errechneten hypothetischen Rente abgeleitet.

III. Leistungsquoten

Hinterbliebener	Regelmäßige Quote
Überlebender Ehegatte	50 %
Jedes anspruchsberechtigte Kind	25 %
Vollwaise	50 %
Jeder anspruchsberechtigte Elternteil	20 %

- 52 Die Summe der Hinterbliebenenleistungen darf grundsätzlich 100 % der maßgeblichen Rente des Verstorbenen nicht überschreiten. Bei Überschreitung werden die Einzelquoten proportional gekürzt. (tamin.ir)
- 53 Mehrere im Todeszeitpunkt rechtlich anerkannte dauerhafte Ehefrauen teilen sich grundsätzlich die für Ehegatten vorgesehene Gesamtquote.
- 54 Eine Wiederverheiratung führt nach der neueren iranischen Rechtslage grundsätzlich nicht mehr zwingend zum Wegfall der Witwenrente. (mss.tamin.ir)
- 55 Die Versicherungsbedingungen aufseiten des Verstorbenen können je nach Fall insbesondere erfüllt sein durch:
- mindestens ein Beitragsjahr innerhalb der letzten zehn Jahre und mindestens 90 Tage im letzten Jahr,
 - insgesamt mindestens 20 Beitragsjahre oder
 - den bereits bestehenden Bezug einer Alters- oder Invaliditätsrente.
- 56 Bei kürzeren Beitragszeiten können in bestimmten Fällen anteilige Hinterbliebenenleistungen entstehen. (mss.tamin.ir)

IV. Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

- 57 Eine eigenständige Hinterbliebenenrente für einen **geschiedenen früheren Ehegatten** besteht im iranischen SSO-System grundsätzlich nicht.
- 58 Für die Ehegatten-Hinterbliebenenrente muss im Todeszeitpunkt eine rechtlich anerkannte, dauerhafte Ehe bestanden haben. Eine frühere Ehe, eine bestimmte Ehedauer oder eine Unterhaltsverpflichtung des Verstorbenen genügt nicht. (tamin.ir)
- 59 Davon zu unterscheiden ist die mögliche Waisenrente einer Tochter aus der Versicherung ihrer verstorbenen Eltern. Eine unverheiratete, verwitwete oder geschiedene Tochter kann unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei fehlender eigener Beschäftigung und fehlender eigener Versorgung, eine Hinterbliebenenleistung nach einem Elternteil erhalten. Dies ist jedoch **keine Geschiedenenwitwenrente aus der Versicherung des früheren Ehegatten**. (my.tamin.ir)

Iran

E. Besteuerung der Versorgungsleistungen

60 Nach Art. 91 Nr. 5 des iranischen Gesetzes über direkte Steuern sind insbesondere

- Altersrenten,
- Invaliditätsrenten,
- Hinterbliebenenrenten,
- laufende Versorgungsbezüge und
- entsprechende Leistungen an Erben

grundsätzlich von der iranischen Einkommensteuer befreit. (bicc.org.uk)

61 Die reguläre gesetzliche SSO-Rente unterliegt daher im Iran grundsätzlich einer Einkommensteuer von **0 %**.

62 Hat der Rentenberechtigte seinen steuerlichen Wohnsitz in Deutschland, ist zusätzlich zu prüfen, ob Deutschland die iranische Rente nach deutschem Einkommensteuerrecht und dem deutsch-iranischen Doppelbesteuerungsabkommen erfassen darf.

F. Sozialabgaben auf Rentenleistungen

63 Von den Renten der SSO wird grundsätzlich ein Beitrag zur Gesundheitsversorgung in Höhe von etwa **2 % der laufenden Rente** einbehalten. Damit werden die medizinischen Leistungen für Rentner und die mitversicherten Angehörigen mitfinanziert. (issa.int)

64 Zahlreiche ergänzende Zuschläge und Nebenleistungen unterliegen diesem Zweiprozentabzug nicht oder nur nach besonderen Vorschriften. Für bestimmte gesetzlich privilegierte Personengruppen, beispielsweise einzelne Kriegsversehrte oder Veteranen, kann der Gesundheitsbeitrag vom Staat übernommen werden. (tamin.ir)

65 Weitere Beiträge zur Alters-, Invaliditäts- oder Arbeitslosenversicherung werden von der eigentlichen Rentenleistung grundsätzlich nicht erhoben.

66 Regelmäßige Belastung der SSO-Rente:

Abgabe	Umfang
Einkommensteuer im Iran	grundsätzlich 0 %
Krankenversicherungsbeitrag	grundsätzlich etwa 2 %
Rentenversicherungsbeitrag	0 %
Arbeitslosenversicherungsbeitrag	0 %

G. Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland

67 Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Iran besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen vom **20. Dezember 1968**, das seit dem 30. Dezember 1969 in Kraft ist. ([Bundesministerium der Finanzen](http://Bundesministerium%20der%20Finanzen))

Iran

I. Renten aus früherer Beschäftigung

- 68 Nach Art. 18 DBA dürfen Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen für frühere unselbständige Arbeit grundsätzlich nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden. Wohnt der Empfänger in Deutschland, steht das Besteuerungsrecht daher regelmäßig Deutschland zu. ([NWB Datenbank](#))

II. Öffentlicher Dienst

- 69 Für Pensionen aufgrund einer früheren Tätigkeit im öffentlichen Dienst enthält Art. 19 DBA eine Sonderregelung. Hier kann grundsätzlich der zahlende Staat das Besteuerungsrecht behalten; Ausnahmen hängen insbesondere von Staatsangehörigkeit und Ansässigkeit ab. ([NWB Datenbank](#))
- 70 Das DBA enthält keine moderne, gesonderte Regelung, die sämtliche gesetzlichen Sozialversicherungsrenten ausdrücklich dem Quellen- oder Ansässigkeitsstaat zuordnet. Bei einer iranischen SSO-Rente aus selbständiger Tätigkeit oder bei besonderen Versorgungssystemen ist deshalb die genaue abkommensrechtliche Einordnung anhand der Rechtsgrundlage der Leistung zu prüfen.
- 71 Da die gesetzliche Rente im Iran innerstaatlich grundsätzlich steuerbefreit ist, entsteht dort regelmäßig ohnehin keine tatsächliche Einkommensteuerbelastung.

H. Inflation der vergangenen fünf beziehungsweise zehn Jahre

- 72 Die folgende Tabelle beruht auf der durchschnittlichen jährlichen Veränderung des iranischen Verbraucherpreisindex nach der IMF-Reihe. Der Wert für 2025 ist eine Schätzung beziehungsweise vorläufige Angabe.

Jahr	Durchschnittliche Inflation ¹
2016	7,25 %
2017	8,04 %
2018	18,01 %
2019	39,91 %
2020	30,59 %
2021	43,39 %
2022	43,49 %
2023	44,58 %
2024	32,46 %
2025	42,17 %

(fred.stlouisfed.org)

- 73 **Zusammengefasste Entwicklung**

¹ [Table Data - Inflation, consumer prices for the Islamic Republic of Iran | FRED | St. Louis Fed](#)

Iran

Zeitraum	Arithmetischer Jahresdurchschnitt	Kumulierte Preissteigerung
2021–2025, fünf Jahre	etwa 40,3 % jährlich	etwa 442 %
2016–2025, zehn Jahre	etwa 31,5 % jährlich	etwa 1.364 %

- 74 Die kumulierte Preissteigerung bedeutet rechnerisch:
- Das Preisniveau lag Ende 2025 ungefähr **5,4-mal** so hoch wie Ende 2020.
 - Das Preisniveau lag Ende 2025 ungefähr **14,6-mal** so hoch wie Ende 2015.
- 75 Die Berechnung beruht auf der Verkettung der einzelnen Jahresraten, nicht auf der bloßen Addition. Wegen der außerordentlich hohen Inflation sind nominale Rentenerhöhungen im Iran nur eingeschränkt mit realen Leistungsverbesserungen gleichzusetzen.

I. Rentenrechner

- 76 Die iranische SSO betreibt ein elektronisches Versichertenportal unter der Bezeichnung **EServices der Social Security Organization**. Nach Anmeldung können Versicherte dort insbesondere
- ihren Versicherungsverlauf,
 - gemeldete Entgelte,
 - Beitragsmonate,
 - Rentenbescheide und
 - verschiedene Renten- und Anpassungsberechnungen
- 77 abrufen. Für laufende Renten werden außerdem elektronische Berechnungsmöglichkeiten für Angleichungs- und Erhöhungsbeträge angeboten. (tamin.ir)
- 78 Ein allgemein zugänglicher, anonymer amtlicher Rentenrechner nach dem Muster der Deutschen Rentenversicherung war bei der Recherche nicht feststellbar. Die offiziellen Berechnungen setzen regelmäßig voraus:
- eine iranische Identifikationsnummer,
 - eine Registrierung im SSO-Portal und
 - den Zugriff auf den persönlichen Versicherungsverlauf.
- 79 Für eine überschlägige Berechnung kann folgende Grundformel verwendet werden:
- 80 Monatsrente \ Durchschnitt der versicherten Entgelte der letzten 24 Monate x Beitragsjahre / 30
- 81 Dabei müssen anschließend insbesondere berücksichtigt werden:
- die maximal anrechenbare Beitragszeit von 35 Jahren,
 - die Mindestrentenregelungen,
 - die seit März 2025 zusätzlich erforderlichen Beitragszeiten,
 - eine mögliche Kürzung bei vorzeitigem Rentenzugang und

Iran

- gegebenenfalls die Verwendung eines längeren Entgeltzeitraums bei ungewöhnlichen Lohnsteigerungen. (tamin.ir)

III. Gesamtergebnis für den Jahrgang 1976

- 82 Für einen 1976 geborenen, im Jahr 2026 50-jährigen Mann ergibt sich zusammenfassend:
- **Rentenbeginn mit 50 Jahren**, wenn mindestens 30 Beitragsjahre vorliegen und die Reform keine zusätzliche Beitragszeit auslöst;
 - andernfalls grundsätzlich **Rentenalter 60**, gegebenenfalls faktisch bis **62** hinausgeschoben;
 - Rentenhöhe grundsätzlich **1/30 des Referenzentgelts je Beitragsjahr**;
 - keine wohnsitzabhängige Volksrente;
 - Invaliditätsrente ohne feste Quote zur Altersrente, grundsätzlich formelbasiert mit Mindestschutz;
 - Ehegatten-Hinterbliebenenrente regelmäßig **50 %**;
 - keine Geschiedenenhinterbliebenenrente aus der Versicherung des früheren Ehegatten;
 - iranische Einkommensteuer grundsätzlich **0 %**;
 - Krankenversicherungsabzug grundsätzlich etwa **2 %**;
 - deutsch-iranisches Doppelbesteuerungsabkommen vorhanden;
 - extrem hohe Inflation mit einer kumulierten Preissteigerung von etwa **1.364 %** im Zeitraum 2016–2025.